

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **13.12.2012.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende | |
| 02. Vizebgm. Karl Kopfberger | 15. GR. Andreas Schroll |
| 03. GV. Reinhard Windhager | 16. GR. Michael Schärfl |
| 04. GR. Wolfgang Kraft | 17. GR. Erwin Jebinger |
| 05. GR. Monika Tallier | 18. GR. Ing. Johann Unterortner |
| 06. GR. Klaus Trilsam | 19. GV. Heinrich Ruhmanseder |
| 07. GR. Andrea Mayrhuber | 20. GR. Brigitte Heinzl |
| 08. GR. Peter Berghammer | 21. GR. Michael Desch |
| 09. GR. Brigitte Ebner | 22. GR. Daniel Probst |
| 10. GR. Klaus Mitter | 23. GR. Ernst Sperl |
| 11. GV. Franz Schabetsberger | 24. |
| 12. GV. Günter Ortner | 25. |
| 13. GV. Franz Arthofer | |
| 14. GR. Karin Eichinger | |

Ersatzmitglieder:

GR.DI Franz Mitter	für	GR. Gerhard Payrleitner
GR. Roswitha Krupa	für	GR. Elisabeth Jäger

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Gerhard Payrleitner
GR. Elisabeth Jäger

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um **18:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.12.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.12.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.09.2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 eingebracht wurde.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Hebesätze und Steuern für das Finanzjahr 2013.
2. Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.
3. Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für das Jahr 2013.
4. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.
5. Konditionenänderung bei Darlehen der Gemeinden.
6. Genehmigung der Urkunde des Darlehensvertrages mit der Raiffeisenbank Region Schärding betreffend Wohnhaussanierung Pomedt 3.
7. Genehmigung des Bestands- und Superädifikatsvertrages mit dem SV Luksch Riedau.
8. Genehmigung von Gemeindeförderungen für energiesparende Maßnahmen.
9. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
10. Genehmigung der neuen Straßenbezeichnung Peßlerstraße.
11. Genehmigung einer Verordnung für ein Halte- und Parkverbot in der Peßlerstraße.
12. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
13. Vergabe einer ISG-Wohnung im Wohnblock Zellerstraße 40/14.
14. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
15. Genehmigung von Löschungserklärungen für Liegenschaften in Pomedt.
16. Bericht der Bürgermeisterin.

17. Allfälliges

TOP. 1.) Genehmigung der Hebesätze und Steuern für das Finanzjahr 2013

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2013 wird erst in der Jännersitzung beschlossen.

Die Steuern und Hebesätze sind aber noch in dieser Sitzung zu beschließen, damit sie bereits mit 1.1.2013 in Kraft treten können. Es wird gegenüber dem Vorjahr nur bei den Wasser- und Kanalanschlussgebühren eine Änderung eintreten. Die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren brauchen nicht erhöht werden, nur die Anschlussgebühren, diese Mindestsätze werden vom Land Oberösterreich mit dem Voranschlagserlass bekanntgegeben.

So steht im Voranschlagserlass für das Jahr 2013:

Anschlussgebühren (ohne USt):

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6.6.2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2013

bei Wasserversorgungsanlagen € 1.831,-- (bisher € 1.792,--) und

bei Abwasserbeseitigungsanlagen € 3.054,-- (bisher € 2.990,--).

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der OÖ. Landesregierung nicht unterschritten werden.

Im Erlass vom 2.5.2006 steht, dass für derartige Änderungen der Verordnung, welche mit dem Voranschlag beschlossen werden können, keine Verordnungsprüfung mehr erforderlich ist. Die Gemeinde kann dies bei Festsetzung der Steuern und Hebesätze für das kommende Jahr mit beschließen, eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.

Entwurf der **K U N D M A C H U N G** der Steuern und Hebesätze für 2013:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 13.12.2012 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. d. Steuermessbetr.
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. d. Steuermessbetr.
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 % v.H.d.Preises o. Entgelts
der Hundeabgabe mit	20,-- Euro für jeden weiteren Hund 20,-- Euro für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr mit	3,74 + Grundgebühr incl. USt
der Wasserbezugsgebühr mit	1,485 + Grundgebühr incl. USt
Wasser-Mindestanschlußgebühr	€ 1.831,-- + USt
Kanal-Mindestanschlußgebühr	€ 3.054,-- + USt
und prozentgleiche Erhöhung (2,12%) der übrigen Anschlussgebühren (Beilage)	
der Abfallgebühr mit	VO vom 16.12.2010
ab 5 m ³ Grünschnitt € 9,53 excl. USt, unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt € 13,12 excl. USt, geschredderter Baum- und Strauchschnitt € 14,64 excl. USt.	

Die Entschädigung f.entgl. Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Gerät d. FFW hat nach der Feuerwehr-Tarifordnung i.d.g.F., verlaubar im FW-Mitteilungsblatt, und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.1.2010 zu erfolgen

Kindergartentransportbeitrag monatlich	€ 8,-- für jedes transportierte Kind
Kindergarten Bastelbeitrag halbjährlich	€ 30,--
Essensbeiträge für Schülerauspeisung	€ 2,30 für Schüler bei 5-Tagesanmeldung, € 2,50 bei tagweiser Anmeldung, für Erwachsene € 3,50

Beilage zur Kundmachung der Steuer- und Hebesätze für das Finanzjahr 2013.

Erhöhung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren; Beschluss des Gemeinderates der
Marktgemeinde Riedau vom 13.12.2012:

Wasserleitungs-Anschlussgebühr

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
€ 12,20

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr
€ 1.831,--

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Mindestanschlussgebühr für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
€ 2.738,--

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr
€ 5.475,--

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von
€ 912,--

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m3 Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit
€ 456,--

(4) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m2 **€ 1.831,--**
für je angefangene weitere 100 m2
€ 12,20

Kanal-Anschlussgebühr:

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
€ 20,36

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 3.054,-

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Mindestanschlussgebühr für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten

€ 4.565,-

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 9.134,-

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von

€ 1.421,-

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m3 Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit

€ 771,-

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m2

€ 3.054,- für je angefangene weitere 100 m2

€ 20,36

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen die zur Kenntnis gebrachten Steuern, Abgaben und Hebesätze zur Kenntnis

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag auf Genehmigung der zur Kenntnis gebrachten Steuern, Abgaben und Hebesätze für das Jahr 2013. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 25 JA-Stimmen angenommen.

TOP. 2.) Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2013 wurde im Entwurf erstellt:

Dienstpostenplan 2013	GR-Beschluss 13.12.2013		
-----------------------	----------------------------	--	--

PE	DP Bew.neu	DP Bew. Alt	Name des Bediensteten	Geb.Datum	Verwendung	B/VB	Einstufung	BA	HH-Stelle
----	------------	-------------	-----------------------	-----------	------------	------	------------	----	-----------

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

1,00	GD 11.1	B II - VI
1,00	GD 16.3	C I - IV N2
1,00	GD 16.3	C I - IV

Amtsleiter	B	B/VI/7	100	10100500
Bauamt, AL-Stv.	B	C/IV/2	100	10100500
Kassenführer	B	GD16/4	100	10100500

1,00	GD 18.5	VB. I/c
1,00	GD 20.3	VB. I/d
0,65	GD 18.4	VB. I/d

Meldesamt	VB	I/b/24	100	101005100
Allge. Verwaltung	VB	I/d/9	100	101005100
Buchhaltung	VB	GD18/7	65	101005100

Bedienstete des Handwerkslichen D

1,09	GD 25.1	VB. II/ p5
	GD 25.1	VB. II/ p5
1,00	GD 21.1	VB. II/ p4
0,80	GD 25.1	VB. II/ p5
	GD 25.1	VB. II/ p5
1,00	GD 23.1	VB. II/ p3
2,00	GD 19.1	VB. II/ p2
	GD 19.1	VB. II/ p3
0,60	GD 21.EB	VB. II/ p3
0,48	GD 23.EB	VB. II/ p3
0,48	GD 25.1	VB. II/ p4
1,00	GD 21.2	VB. II/ p4
0,40	GD 25.1	VB. II/ p5
0,30	GD 25.1	VB. II/ p5
0,35	GD 25.1	VB. II/ p5
0,39	GD 25.1	VB. II/ p5

Reinigung VS	VB	p 5/09	40	121105110
Reinigung VS	VB	p 5/09	69	121105110
Schulwart HS	VB	GD 21/5	100	121205110
Reinigung HS	VB	p 5/10	40	121205110
Reinigung HS	VB	p 5/10	40	121205110
SoSe Arbeiter	VB	p 3/22	100	181705110
Facharbeiter	VB	p 3/22	100	181705110
Facharbeiter	VB	GD 19/05	100	181705110
1.Schulköchin	VB	p 3/19	60	123205110
2.Schulköchin	VB	p 3/15	48	123205110
Reinigung HS	VB	p5-p4/15	48	121205110
Bademeister	VB	GD 19/01	100	183305110
Reinigung Bad	VB	GD 25/05	40	183305110
Reinigung MS	VB	p 5/10	30	132005110
Reinigung Gem.	VB	GD 25/08	35	101005110
Reinigung HS	VB	GD 25/08	39	121205110

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den Dienstpostenplan in der vorliegenden Form zu genehmigen.

GR. Sperl: vor 2 Jahren habe ich nach dem Budgetbeschluss 2011 gesagt, dass wir die Dienstleistungen für die Bürger verringern müssen, wenn wir wieder einmal frei entscheiden können wollen, was wir investieren. Die Finanzlage ist seither wesentlich besser geworden. Im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding sind wir bereits aufmerksam gemacht worden, dass sich die Gemeinde Riedau „im bezirkswerten Vergleich bei Umlegung der Personaleinheiten auf die Einwohner im obersten Drittel bewegt“. Ich habe den Rechnungsabschluss 2011 der Gemeinde mit anderen oberösterreichischen Gemeinden verglichen. Am ehesten sind Einsparungsmöglichkeiten im Bereich Verwaltung /Amt und im Abschnitt 81 (Straßen, Gartenanlagen..) erkennbar. Diese beiden Bereiche sind besonders personalintensiv. Wenn wir vom Status Abgangsgemeinde weg kommen wollen müssen wir auch die Personalausgaben verringern. Der natürliche Abgang von Gemeindebediensteten ist eine Gelegenheit dazu. Mit Ende 2012 scheidet ein Mitarbeiter aus, ich rechne auch Ende 2013 mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters. Die im Dienstpostenplan 2013 vorgesehene Neuaufnahme eines Mitarbeiters ist sinnvoll, weil damit ein reibungsloser Wissenstransfer auf den neuen Mitarbeiter möglich ist. Ich werde daher diesem Dienstpostenplan 2013 und der Neuaufnahme eines Mitarbeiters zustimmen. 2014 soll aber die Anzahl der Bediensteten niedriger sein. Dass laut Amtstafel mit April 2013 gleich zwei Mitarbeiter aufgenommen werden, widerspricht diesem Ziel.

GR. Schärfl: Normalerweise müssten wir noch jemanden aufnehmen, weil du jeden Tag auf die Gemeinde kommst und die Bediensteten intensiv beschäftigst.

GV. Windhager sagt, GR. Sperl hat Riedau verglichen mit anderen Gemeinden. Ist der Posten Bademeister abgezogen worden? Wir haben in Riedau ein Freibad in einer Größe, das oberösterreichweit einzigartig ist. Dieser Mitarbeiter, der das Bad erledigt wird auch in anderen Bereichen eingesetzt. Weitere Frage an GR. Sperl: sind die Totengräberarbeiten mit eingerechnet worden? In vielen Gemeinden wird dies im katholischen Bereich erledigt.

GR. Sperl: Die Bezirkshauptmannschaft hat dies in ihrem Prüfbericht auch drinnen, das ist nicht nur von ihm. Der Vergleich der Anzahl der Mitarbeiter alleine mit den anderen Gemeinden hinkt immer etwas wie z.B. Kindergarten oder Schneeräumung. Der Personalstand alleine ist immer schwer vergleichbar. Er hat die Zahlen der anderen Gemeinden in Euro verglichen, da hat er z.B. den Kindergarten neutralisiert. Die Zahlen hat er vom statistischen Zentralamt und diese sind nicht so aussagefähig wie die Zahlen, die die Gemeinde zur Verfügung hat. Er sieht Einsparungsmöglichkeiten in diesen zwei Bereichen. Wo es wirklich sinnvoll ist, wird man sich anschauen müssen.

GV. Windhager: Zahlen und Köpfe, diese Mischung ist in der Wirtschaft auch immer aktuell. Es geht ihm darum, die Leistung muss erbracht werden, die notwendig ist. In einer anderen Gemeinde sind andere

Leistungen gefordert. GR. Sperl will jedes Jahr, dass die Flächen weniger gemäht werden und so ein „Saustall“ entsteht. Die Bürgermeisterin und viele anderen Gemeinderäte aber wollen, dass alles ein ordentliches Bild macht und das erfordert eine ordentliche Pflege. Seiner Meinung nach passt das Gemeindepersonal. Dies zeigt sich alleine bei den Arbeiten, am Samstag (Feiertag) war ein Rohrbruch und sie sind gekommen, obwohl sie keine Bereitschaft hatten. Normalerweise könnte man sagen, lassen wir das Wasser rinnen bis Montag, denn sie müssten nicht kommen. Danke für die Erbringung dieser Dienstleistung, dass sie so einsatzbereit sind.

GR. Eichinger betont, GR. Sperl hat gesagt, dass er erst 2014 eine Änderung will, deshalb soll jetzt für 2013 abgestimmt werden.

Die Bürgermeisterin lässt über ihren Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 25 JA-Stimmen erhält der Antrag der Bürgermeisterin.

TOP. 3.) Verlängerung der Aktion Jugendtaxi für das Jahr 2013

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Aktion Jugendtaxi wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau am 10.12.2009 beschlossen. Sie soll nun um ein weiteres Jahr verlängert werden. Bisherige Kosten im Jahr 2012: € 125,- für Gutscheine und € 26,67 für Kostenanteil Druck Gutscheine.

GV. Schabetsberger sagt, das Jahr 2012 hat nicht viele Kosten verursacht; er möchte, dass das Taxi vom Nachbarort auch organisiert werden kann. Großes Lob an den Privattransport. Er findet, dass die Aktion gut ist und wir es uns auch im nächsten Jahr wieder für die Jugendlichen leisten sollen. Er stellt den Antrag auf Genehmigung für das Jahr 2013.

GR. Krupa möchte, dass die Aktion mehr publik gemacht wird.

GV. Schabetsberger hat den Wunsch, dass die Jugendtaxiaktion auf der Vorderseite der Homepage geschrieben wird.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GV. Schabetsberger mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Einstimmig Annahme des Antrages.

TOP. 4.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Bericht durch den Obmann GR. Schroll:

Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10.2.2012 mit folgender Tagesordnung:

1. Überprüfung der Belege ab 1.9.2012,
2. Überprüfung der Belege der Schülersauspeisung Schuljahr 2011/12.
3. Vergleich des Rechnungsabschlusses 2011 der Gemeinde Riedau mit den übrigen öö. Gemeinden – Benchmark Kommunal (BENKO) - vertagt
4. Allfälliges

Die Bürgermeisterin antwortet auf die gestellte Frage:

Die Kanalisationsanlage wurde bereits vor dem Bau der Straße im Jahr 2009 errichtet. Ihr erinnert euch sicherlich daran, wie die hohen Kanalschächte aus dem Feld herausragten. Dieses Projekt der Kanalbauarbeiten war abgeschlossen. Voriges Jahr wurde die Straße gebaut und heuer im Herbst asphaltiert. Natürlich stimmten die Höhen der Schächte nicht ganz und mussten mit Ausgleichsringen angeglichen werden. Es handelt sich dabei um eine ganz normale Instandhaltung, wie sie schon jahrelang praktiziert wird. Immer wieder werden verschiedene Schächte angeglichen.

Da im ordentlichen Haushalt für diese Maßnahme Mittel budgetiert waren, welche ja wirklich den bestehenden Kanal betreffen, wurde diese auch dort verbucht. Solltet ihr der Buchhaltung die Anordnung

geben, dass eine Umbuchung in den außerordentlichen Haushalt zum baulich abgeschlossenen Projekt erfolgen muss, so bleibt für lange Zeit ein Abgang von € 5.676,- stehen, bis eben eine Bedeckung gefunden wird.

GV. Schabetsberger ist nicht ganz dieser Meinung. Er glaubt, es gehört zu einem außerordentlichen Projekt dazu. Die Amtsleiterin schlägt vor, dies bei der anstehenden Voranschlagsbesprechung zu beraten.

TOP. 5.) Konditionenänderung bei Darlehen der Gemeinden

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Bereits mit Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 30.7.2012 wurde angekündigt, dass es zu Konditionsänderungen mit Banken kommen wird. Der Österreichische Gemeindebund hat den Banken Verhandlungen geführt mit folgendem Ergebnis:

Gemeindebund:

Darlehensaufschläge der heimischen Banken - Besprechungsergebnis BAWAG/PSK

In der Beilage dürfen wir Ihnen das bei einer Besprechung am 13.11.2012 zwischen Österreichischem Gemeindebund und Städtebund mit Vertretern der BAWAG/PSK erzielte Ergebnis sowie ein paar grundsätzliche Anmerkungen übermitteln:

In den vergangenen Wochen und Monaten haben verschiedene heimische Institute wie etwa die BAWAG, Bank Austria, Erste Bank oder auch die Hypo darauf hingewiesen, dass die aktuellen Margen bei kommunalen Darlehen, die teilweise nur äußerst gering über dem EURIBOR/LIBOR gelegen sind, aufgrund aktueller Gegebenheiten am Kapitalmarkt (z.B. höhere Eigenkapitalerfordernisse aufgrund von Basel III, Vertrauenskrise im Interbankengeschäft – kaum mehr Geldhandel zum EURIBOR oder LIBOR selbst, sondern meist zum eigenen bankeninternen Referenzzinssatz) nicht mehr kostendeckend zu halten sind. Somit wurden viele Gemeinden schriftlich oder persönlich über die entsprechenden Konditionen-erhöhungen informiert, die teilweise bereits mit 1.10.2012 wirksam wurden. Die Gemeinden konnten diese Erhöhung zur Kündigung ihrer Kreditverträge nutzen, einzelne haben dieses außerordentliche Kündigungsrecht auch zu einer vorzeitigen Tilgung aufgrund vorhandener Rücklagen oder einen Wechsel des Darlehensgläubigers verwendet. Der Großteil der Gemeinden wird jedoch aufgrund der da facto nicht vorhandenen günstigeren Alternativangebote am Markt am Kreditvertrag festhalten. In all jenen Kreditverträgen, die dem Österreichischen Gemeindebund zu Kenntnis gelangt sind, ist die Konditionserhöhung durch die jeweilige Bank rechtlich gedeckt gewesen (durch den Vertrag selbst oder die AGB's). Insbesondere weil die Gemeinden nicht dem strengen Maßstab der Verbraucherkreditverträge unterliegen, geht der Österreichische Gemeindebund grundsätzlich einmal davon aus, dass auch die übrigen Margenerhöhungen rechtlich gedeckt sind. In den vergangenen (Bank Austria und BAWAG/PSK) wie auch in künftigen (Erste Bank am 23.11. und Kommunal Kredit) Besprechungen mit Bankenvertretern war und ist somit die Verhandlungsposition rein vom politischen Gewicht der Gemeindebünde getragen. Über das Verhandlungsergebnis mit der Bank Austria wurde bereits via Schreiben Zl. 913/140612/HA berichtet, das heutige Ergebnis der Besprechung den zuständigen heimischen Spitzenvertretern der BAWAG lautet wie folgt: Die Vertreter der BAWAG/PSK (Messinger und Rauscher) führten an, dass man sich alle Darlehensverträge mit Gemeinden durchgesehen habe und insgesamt eine moderate Erhöhung (auf max. 85 Pkte. über dem EURIBOR bzw. max. 95 Pkte. über dem LIBOR) mit 1.10.2012 durchgeführt habe und man sich österreichweit mit den Konditionen nun jedenfalls noch in der unteren Hälfte befindet. In 80-90% der Fälle habe man sich mit den Gemeinden geeinigt, einige wenige Fälle sind noch offen. Es wurde betont, dass diese Erhöhung lediglich auf ein absolutes Mindestmaß erfolgt ist und man aufgrund der (genannten) widrigen Umstände am Kapitalmarkt eigentlich schon wesentlich früher die Margen hätte

erhöhen müssen. Von der Erhöhung betroffen seien lediglich Darlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als 2-3 Jahren sowie in namhafter Höhe (Anm.: dem Vernehmen nach also Darlehen über 50.000 EUR). Trotz der bereits in vielen Fällen erfolgten Erhöhung zum 1.10.2012 sagten Messinger und Rauscher zu, dass diese nun frühestens zum 1.1.2013 erfolgen solle (Anm.: was die BAWAG dem Vernehmen nach mehrere Hunderttausend EUR kostet soll), in einzelnen Fällen aus Systemgründen auch erst zum Stichtag 15.2.2013 oder 31.3.2013.

Hinkünftig wird es einmal jährlich (Mitte des Jahres) eine Koordinationsbesprechung mit Vertretern von GBD, STB und BAWAG geben. Desweiteren führen Messinger und Rauscher an, dass man künftig mit den Gemeinden lediglich konservative Zinsabsicherungen und keine komplexeren und risikoreicheren Geschäfte mehr abschließen wird.

In der letzten Bürgermeisterkonferenz wurde diese Änderung der Darlehensbedingungen angesprochen. Laut Auskunft mehrerer Gemeindevertreter ist eine Kündigung und Neuausschreibung eines Darlehens jedenfalls teurer.

Gespräch Amtsleiterin am 26.11.2012 mit Hr. Windisch von Bawag/PSK: Erhöhung erst ab 1.1.2013, in einem Jahr gibt es wieder Gespräch mit Gemeindebund betr. Beibehaltung, Erhöhung oder Vergünstigung. Herr Secklehner von der IKD wurde mit Schreiben vom 26.11.2012 von der beabsichtigten Erhöhung informiert:

Bawag/PSK Darlehen 540021112 Zinsanpassung auf 0,75 % Punkte, ausstehendes Kapital € 70.033,53
Erweit.Siedlungsgebiete WL (bis 09/2043)

Bawag/PSK Darlehen 540021104 Zinsanpassung auf 0,75 % Punkte, ausst. Kapital € 545.736,43
Erweit.Siedlungsgebiete Kanal (bis 09/2043)

Bawag/PSK Darlehen 1176752 Zinsanpassung auf 0,75 % Punkte, ausst. Kapital € 250.015,07
Eigenmittel Kläranlage und Drucksteigerungsanlage Pomedt und Berg (bis 2038)

Bawag/PSK Darlehen 1171953 Zinsanpassung auf 0,75 % Punkte ausst.Kapital € 336.211,20
ÖBB-Projekte (09/2037)

Bawag /PSK Darlehen 540010480 Zinsanpassung auf 0,75 % Punkte, ausst. Kapital € 15.189,11
Aufschließungsstraße (bis 09/2040)

Raiffeisenbank Darlehen 25.100.165 Zinsanpassung auf 0,85 % ausst. Kapital € 29.142,80
Freibad Solaranlage (bis 09/2015)

Raiffeisenbank Darlehen 25.100.108 Zinsanp. SMR Emittenten auf 0,00 (vorher -0,2%), ausst.Kap. € 4.380,04; Wohnhaussanierung Pomedt 3 (bis 03/2022)

Am 5.12.2012 gab es ein Telefongespräch der Amtsleiterin mit Hr. Gerl von der PSK: erst ab 1.6.2013 wird die Zinsanpassung für Riedau fällig.

Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt die Vorsitzende den Antrag, die zur Kenntnis gebrachten Änderungen bei der Bawag/PSK und Raiffeisenbank zu genehmigen; sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält Einstimmigkeit.

TOP. 6.) Genehmigung der Urkunde des Darlehensvertrages mit der Raiffeisenbank Region Schärding betreffend Wohnhaussanierung Pomedt 3.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt: Die Urkunde des bereits beschlossenen Darlehens für die Wohnhaussanierung Pomedt 3 ist vollinhaltlich zu genehmigen.



RAIFFEISENBANK REGION SCHÄRDING



GEMEINDEDARLEHEN

Konto Nr. 25.100.249

Dem Darlehensnehmer Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Region Schärzing eGen, Oberer Stadtplatz 42, 4780 Schärzing nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 70.000,-- für Wohnhaussanierung Pomedt 3
Sollzinsen 1,575 % pa, Verrechnung im nachhinein vierteljährlich; halbjährliche Anpassung, erstmals am 01.01.2013 entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,95 %-Punkte, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.
Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit 30 Tagen und einem Jahr von 360 Tagen
Verzugszinsen 5,0 % pa
Abschlussstermine 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.
Rückzahlung in 60 vierteljährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 1.313,-- jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. beginnend mit 31.03.2013. Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bis zum 31.12.2012 sind die Zinsen gesondert zu bezahlen. Bei Deckung zu Lasten Konto Nr. 5.110.192.

Der Darlehensvertrag ist beiderseits unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu den Abschlusssterminen schriftlich kündbar.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Schärzing vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme – ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber rechtswirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzins vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichkeit der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte, schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstaussage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis. 5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.

Anderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus diesem Darlehen zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) abzuschließen. In diesem Fall können die Forderungen in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Zessionars bzw. des Treugebers aufgenommen werden. Der Darlehensnehmer wird bereits jetzt von der Haftung der Darlehensforderung für fundierte Bankschuldverschreibungen sowie davon informiert, dass eine Aufrechnung gegen die Darlehensforderung im Verhältnis zum Zessionar bzw. Treugeber, sowie zum Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Riedau, 08.11.2012

RAIFFEISENBANK
Region Schärding eGen

Bürgermeister



Ort und Datum

Frau Bürgermeisterin Berta Scheuringer stellt den Antrag auf Genehmigung der Darlehensurkunde. Da es keine Wortmeldungen gibt, lässt sie mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 7.) Genehmigung des Bestands- und Superädifikatsvertrages mit dem SV Luksch Riedau.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Mit Schreiben vom 7.11.2012 von LR Max Hiegelsberger und LR Viktor Sigl hat der Sportverein die finanzielle Zusage für den Neubau des Klubgebäudes erhalten:

2013 € 100.000,- Sportmittel und € 80.000,- BZ-Mittel

2014 € 80.000,- BZ-Mittel.

Maximaler Kostenrahmen € 320.000,--. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen sind und für die Realisierung dieses Projektes – auch nach Fertigstellung und vorliegender Endabrechnung – keine weiteren finanziellen Mittel des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt werden.

Herr Mag. Schauer hat einen Bestands- und Superädifikatsvertrag errichtet, welcher am 29.10.2012 mit Vertretern des Sportvereines genauestens besprochen wurde. Am 8.11.2012 wurde der Vertrag vom Obmann und Kassier vorm Notar unterzeichnet:

Bestand- und Superädifikatsvertrag

welcher am heutigen Tage zwischen

1. der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau,

im folgenden Bestandgeberin genannt, und

2. dem Verein SV LUKSCH RIEDAU, ZVR-Zahl: 865057853, Leitzstraße 47, 4752 Riedau, vertreten durch den Obmann Herrn Roman Luksch, geboren am 13.12.1973, Pimingsdorf 3, 4751 Dorf an der Pram, und den Kassier Herrn Franz Hummenberger, geboren am 17.10.1955, Am Wassen 30, 4755 Zell an der Pram,

im folgenden Bestandnehmer genannt, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau ist auf Grund des Kaufvertrages vom 28.04.1941, gundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding Einlagezahl 60 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, ob welcher Liegenschaft neben einem anderen das Grundstück 2/3 Baufläche

(Gebäude)-Sonst (Freizeitf.), im Ausmaße von 2.986 m² vorgetragen ist. Auf diesem Grundstück befindet sich derzeit das alte Clubgebäude des Vereines SV LUKSCH RIEDAU mit der Liegenschaftsadresse Bahnhofstraße 57.

Das bestehende Gebäude wird demnächst auf eigene Kosten und Gefahr durch den Verein SV LUKSCH RIEDAU demoliert und stattdessen ein neues Clubgebäude durch den Verein SV LUKSCH RIEDAU auf eigene Kosten und Gefahr errichtet. Die Marktgemeinde Riedau stimmt dem Abriss des bestehenden Gebäudes hiermit zu, wobei jedoch der Marktgemeinde Riedau hieraus keinerlei Kostenbelastung oder Haftung entsteht. Der Bestandnehmer verpflichtet sich eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Gebäudeteile auf eigene Kosten zu gewährleisten.

Ob dieser Liegenschaft ist weiters das Grundstück Nr. 1/1 vorgetragen. Die Marktgemeinde Riedau ist weiters grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 120 KG 48129 Riedau, ob welcher Liegenschaft das Überlandgrundstück der KG. 48138 Vormarkt Riedau Nr. 2/1 vorgetragen ist. Auf den Grundstücken 1/1 und 2/1 befindet sich der Sportplatz des Vereines mit dem sogenannten Hauptfeld zur Abhaltung von Fussballmeisterschafts- bzw. Trainingsspielen.

Die Marktgemeinde Riedau ist weiters grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 301 KG 48138 Vormarkt Riedau, ob welcher Liegenschaft das Grundstück 713/1 vorgetragen ist. Auf diesem Grundstück befindet sich das sogenannte Trainingsfeld des Vereines. Zwischen den Grundstücken 2/1 und 713/1 liegt das sogenannte Mittelfeld, welches ebenfalls vom Verein genutzt wird.

II.

Die Marktgemeinde Riedau räumt dem Verein SV LUKSCH RIEDAU nunmehr das Recht ein, auf dem Grundstück 2/3, inliegend in EZ 60 KG 48138 Vormarkt Riedau, ein neues Clubgebäude in der Absicht zu errichten, dass dieses Bauwerk nicht ständig dort verbleibt und Bestandteil oder Zubehör des Grundes sondern Gegenstand selbständigen Eigentumes wird (Superädifikat-Bauwerk im Sinne des § 435 ABGB). Die Vertragsparteien halten fest, dass dieses Bauwerk noch nicht errichtet worden ist.

III.

Die Marktgemeinde Riedau gibt nunmehr in Bestand und übergibt und der Verein SV LUKSCH RIEDAU nimmt in Bestand und übernimmt nunmehr das Grundstück 2/3 und das Grundstück 1/1, inliegend in EZ 60 KG 48138 Vormarkt Riedau, das Grundstück 2/1 KG. 48138 Vormarkt Riedau, inliegend in EZ 120 KG 48129 Riedau als Überlandgrundstück, und das Grundstück 713/1 der EZ 301 KG. 48138 Vormarkt Riedau, so wie dies im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan schraffiert eingezeichnet ist.

Zweck dieses Bestandverhältnisses ist einerseits die Nutzung des Bestandobjektes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Clubgebäudes auf Grundstück 2/3 im Sinne des

§ 435 ABGB, welches aber nur in der Absicht aufgeführt wird, dass es nicht ständig auf der bestandgegenständlichen Liegenschaft verbleiben soll und andererseits die

Nutzung der weiteren Teile des Bestandobjektes zum Zwecke der Zufahrt und für den Betrieb des Fussballvereines im Rahmen der vom Verein SV LUKSCH RIEDAU betriebenen Aktivitäten und Sportveranstaltungen.

IV.

Der Bestandvertrag beginnt mit 01.11.2012 und wird auf die Dauer von 99 Jahren abgeschlossen.

Beide Parteien sind berechtigt, das Bestandverhältnis unter Einhaltung einer einjährigen Aufkündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes an die andere Vertragspartei aufzukündigen.

Die Bestandgeberin verzichtet jedoch ausdrücklich auf das Recht, dieses Bestandverhältnis auf die Dauer von 99 Jahren aufzukündigen.

Die Bestandgeberin ist jedoch unabhängig von der vorstehenden Kündigungsregelung berechtigt, dieses Bestandverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- a) über das Vermögen des Bestandnehmers oder dessen jeweilige Rechtsnachfolger im Bestande ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Vermögens abgewiesen wird;**
- b) der Bestandnehmer einen erheblich nachteiligen Gebrauch des Bestandobjektes macht oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt;**
- c) ein Bestandszinsrückstand von zwei aufeinander folgenden Jahren, trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist, vor deren Ablauf nicht bezahlt wird;**
- d) der Bestandgeberin als Grundstückseigentümerin aus dem Titel der Bauführung oder des Betriebes des Clubgebäudes von Behörden Verpflichtungen auferlegt werden und diese Verpflichtungen trotz Einmahnung durch den Bestandnehmer nicht gehörig erfüllt werden.**
- e) der Bestandnehmer, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst wird und keine dem Bestandnehmer in zeitlicher und rechtlicher Hinsicht zuordenbare Rechtsnachfolge besteht.**

V.

Der jährliche Bestandszins beträgt € 10,-- und ist über freie Wahl der Bestandgeberin alljährlich bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres vom Bestandnehmer spesen- und abgabefrei auf ein von der Bestandgeberin bekanntzugebendes Konto bei einem inländischen Bank- oder Kreditinstitut zu überweisen oder bar zu bezahlen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Bestandszins bereits enthalten.

Es wird ausdrücklich keine Wertbeständigkeit des Bestandszinses vereinbart.

VI.

Der Bestandnehmer ist berechtigt, auf der Bestandfläche alle für seine Zwecke erforderlichen und entsprechenden Bauten und Anlagen zu errichten und zu erhalten

und während der Dauer des Bestandverhältnisses auch alle seine notwendig oder zweckmäßig erscheinenden Änderungen an den Bauwerken und Anlagen vorzunehmen bzw. auch allfällige weitere Bauwerke aufzuführen, sofern dies im Rahmen der behördlichen Bewilligungsverfahren gestattet wird.

Die Errichtung und Erhaltung dieser Bauten hat so zu erfolgen, dass der Bestandgeberin hieraus keinerlei Kostenbelastung entsteht.

Auch ist der Bestandnehmer verpflichtet, die Bestandgeberin vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn diese von Dritten unter Hinweis auf diese Bauten und Anlagen, dessen allenfalls nicht einwandfreien Zustand oder dessen sonstigen Beschaffenheit, als Grundeigentümerin in Anspruch genommen werden sollte.

Es herrscht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass das Superädifikat nicht ständig auf dem Bestandobjekt verbleiben soll und daher auch nicht Bestandteil des Grundeigentums der Bestandgeberin ist, sondern ein selbständiges Rechtsobjekt darstellt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das vom Bestandnehmer errichtete Bauwerk als Superädifikat in dessen Eigentum verbleibt. Nach Beendigung des Bestandverhältnisses sowie auch bei vorzeitiger Auflösung gemäß Punkt „IV.“ dieses Vertrages geht das Superädifikat nach Wahl der Bestandgeberin entschädigungslos in deren Eigentum über oder es ist vom Bestandnehmer auf seine Kosten vom Bestandobjekt zu entfernen. Eine etwaige Verkehrssteuer geht zu Lasten der Bestandgeberin.

Die auf das Bestandobjekt und das Superädifikat entfallenden öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren, insbesondere Grundsteuer, trägt der Bestandnehmer.

Die Bestandgeberin nimmt zur Kenntnis, dass der Bestandnehmer das Gebäude auf dem Bestandgegenstand aus eigenen Mitteln errichten wird. Die Bestandgeberin anerkennt das Eigentumsrecht des Bestandnehmers an diesem neu zu errichtenden Gebäude und erklärt sich bereit, alle Urkunden, aus denen das Eigentumsrecht des Bestandnehmers an dem neu errichteten Gebäude als Superädifikat ersichtlich ist, in der jeweils notwendigen Form im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1975 über die gerichtliche Hinterlegung und Einreihung von Urkunden über Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und an Bauwerken (Urkundenhinterlegungsgesetz) zu unterzeichnen.

Der Bestandnehmer ist berechtigt bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandobjektes auf eigene Kosten, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bewilligungen und Auflagen, durchzuführen.

Die Bestandgeberin verpflichtet sich bereits schon jetzt, derartigen baulichen Veränderungen ihre Zustimmung zu erteilen, diese Maßnahmen zu unterstützen und alle diesbezüglichen Unterlagen, die zur Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigung notwendig sind, insbesondere Anträge und Pläne, zu unterfertigen.

Es ist Sache des Bestandnehmers, die Bestandfläche für die geplante Errichtung von Baulichkeiten vollkommen aufzuschließen und die Kosten allfälliger Vorbereitungsarbeiten und der Anschlüsse alleine und aus eigenem zu tragen, wie überhaupt der Bestandnehmer verpflichtet ist, außer dem vereinbarten Bestandzins, alle, das von ihm zu errichtende Bauwerk betreffenden öffentlichen Abgaben wie Grundsteuer, Aufschließungskosten, Kosten der behördlichen Genehmigungen und

weiteres zu bezahlen und die Bestandgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche Betriebskosten für das Bauwerk und sämtliche Versicherungen sind vom Bestandnehmer alleine und aus eigenem zu bezahlen.

VII.

Die Bestandgeberin anerkennt das Eigentum des Bestandnehmers an dem von ihm aufzuführenden Bauwerk (Superädifikat) oder an allenfalls noch aufzuführenden Bauwerken, einschließlich aller Bauwerksteile, die auch unter der Erdoberfläche liegen können, und räumen daher schon jetzt dem Bestandnehmer das Recht ein, dieses Superädifikat zu belasten.

VIII.

Die Bestandgeberin räumt dem Bestandnehmer hiermit das Vorkaufsrecht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB hinsichtlich der in Bestand gegebenen Grundstücksflächen an den Grundstücken 1/1 und 2/3 inliegend in EZ 60 KG 48138 Vormarkt Riedau, dem Grundstück 2/1 KG. 48138 Vormarkt Riedau, inliegend in EZ 120 KG 48129 Riedau als Überlandgrundstück, und dem Grundstück 713/1 der EZ 301 KG. 48138 Vormarkt Riedau, ein und wird diese Rechtseinräumung hiermit ausdrücklich und rechtsverbindlich angenommen und die grundbücherliche Sicherstellung vereinbart. Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer zulässigen Abtretung dieses Bestandrechtes die Vertragsteile zu einer Neueinräumung dieses Vorkaufsrechtes an den das Bestandrecht zulässigerweise Eintretenden verpflichtet sind.

IX.

Beide Vertragsteile vereinbaren nunmehr die grundbücherliche Sicherstellung des Bestandrechtes bei den in Punkt „I.“ beschriebenen Liegenschaften EZ 60 und 301 je KG 48138 Vormarkt Riedau sowie EZ 120 KG 48129 Riedau, die Ersichtlichmachung des Superädifikates im Grundbuch der Liegenschaft EZ 60 KG 48138 Vormarkt Riedau und die Einreihung der die Errichtung dieses Superädifikates betreffenden Urkunden in der Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Schärding.

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass im Grundbuch des Bezirksgerichtes Schärding nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. ob der Liegenschaft EZ 60 KG. 48138 Vormarkt Riedau:

- a) Das Bestandrecht gemäß Punkt „III.“ dieses Vertrages hinsichtlich Gste. 1/1 und 2/3 für den Verein SV LUKSCH RIEDAU, ZVR-Zahl: 865057853, wird auf die Dauer von 99 Jahren ab 01.11. 2012 einverleibt und**
- b) das Vorkaufsrecht gemäß Punkt „VIII.“ dieses Vertrages hinsichtlich Gste. 1/1 und 2/3 für den Verein SV LUKSCH RIEDAU, ZVR-Zahl: 865057853, wird einverleibt.**

Weiters erteilen sämtliche Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass dieser Vertrag in die Sammlung der bei Gericht hinterlegten und eingereichten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden durch Einreihung aufgenommen und ob der Liegenschaft EZ 60 KG 48138 Vormarkt Riedau das Vorhandensein eines Bauwerkes im Sinne des

§ 435 ABGB ersichtlich gemacht werde.

2. ob der Liegenschaft EZ 301 KG 48138 Vormarkt Riedau:

- a) Das Bestandrecht gemäß Punkt „III.“ dieses Vertrages hinsichtlich Gst. 713/1 für den Verein SV LUKSCH RIEDAU, ZVR-Zahl: 865057853, wird auf die Dauer von 99 Jahren ab 01.11. 2012 einverleibt und**
- b) das Vorkaufsrecht gemäß Punkt „VIII.“ dieses Vertrages hinsichtlich Gst. 713/1 für den Verein SV LUKSCH RIEDAU, ZVR-Zahl: 865057853, wird einverleibt.**

3. ob der Liegenschaft EZ 120 KG 48129 Riedau:

- a) Das Bestandrecht gemäß Punkt „III.“ dieses Vertrages hinsichtlich Überlandgrundstück 2/1 KG. 48138 Vormarkt Riedau für den Verein SV LUKSCH RIEDAU, ZVR-Zahl: 865057853, wird auf die Dauer von 99 Jahren ab 01.11. 2012 einverleibt und**
- b) das Vorkaufsrecht gemäß Punkt „VIII.“ dieses Vertrages hinsichtlich Überlandgrundstück 2/1 KG. 48138 Vormarkt Riedau für den Verein SV LUKSCH RIEDAU, ZVR-Zahl: 865057853, wird einverleibt.**

X.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren sowie Abgaben jedweder Art werden von der Bestandgeberin getragen.

XI.

Die Bestandgeberin erklärt an Eidesstatt, eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes zu sein.

Der Verein SV LUKSCH RIEDAU ist ein im Inland registrierter Verein.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass der oben angeführte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 in der geltenden Fassung keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsparteien sind in vollem Umfange die Strafbestimmungen des § 35 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994 sowie zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung usw.) bekannt.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am genehmigt.

XIII.

Auf dieses Bestandverhältnis bzw. auf diesen Vertrag sind die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestandverträge, insoweit hier nicht etwas besonderes vereinbart ist, anzuwenden.

Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über.

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Schärding.

Für dieses Rechtsgeschäft gilt österreichisches Recht.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem einzigen Original errichtet, welches für den Bestandnehmer bestimmt ist, während die Bestandgeberin eine Fotokopie oder eine beglaubigte Abschrift erhält.

Beilage Plan

Frau Bürgermeisterin Scheuringer sagt, dieser Vertrag wurde sicherlich in den Fraktionen ausführlich diskutiert und sie bittet um Wortmeldungen.

GV. Ruhmaseder berichtet, in Punkt 7.) hat die Bestandnehmerin das Recht, das Superädifikat zu belasten. Er ist gegen eine Belehnung. Das Gebäude wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert.

AL Gehmaier antwortet, es wurde diesbezüglich beim Notar nochmals nachgefragt. Laut Notar ist es so zu verstehen, der Sportverein braucht womöglich während der Bauphase eine Sicherstellung. Die Bank kann das neu zu errichtende Gebäude als Sicherstellung belehnen, aber nach der Bauphase wird der Sportverein dies streichen lassen.

GV. Ruhmaseder ist damit einverstanden, aber es soll schriftlich festgelegt werden, dass nach der Bauphase die Löschung zu erfolgen hat (soll nur einmalig zur Bauphase möglich sein, darf nicht neuerlich belehnt werden).

GR. Sperl sagt dazu, er hat mit Vertretern des Sportvereines gesprochen und sie brauchen derzeit diese Belehnung nicht. Wir könnten dies zur Gänze herausnehmen.

Nachdem ein zuständiger Vertreter des Sportvereines als Zuhörer anwesend ist, ersucht die Bürgermeisterin mit Zustimmung aller Gemeindevertreter, dass dieser die Situation erklären soll. Hr. Spitzer Thomas berichtet: es ist schon so, wie die Amtsleiterin berichtet hat. Bevor mit dem Bau begonnen wurde, hat der Verein mit der Bank gesprochen. Um das Darlehen zu bekommen, wurde der Bank die schriftliche Zusage des Landesrates vorgelegt. Das Vorhaben ist ausfinanziert. Ob es nun im Vertrag noch drinnen stehen soll oder muss kann er nicht sagen. Er findet es auch sinnvoll, dass es bis zum Ende der Bauphase im Vertrag drinnen bleibt. Wenn das Baukonto geschlossen wird (2014), muss dies im Vertrag gestrichen werden.

Die Bürgermeister berichtet dazu, € 320.000,-- werden gefördert, für alle weiteren Kosten hat der Verein selbst aufzukommen. Eigenleistungen sind in diesem Betrag enthalten.

GR. DI Franz Mitter hat folgende Frage: der Sportplatz wird auf 99 Jahre verpachtet; warum soll letztendlich der Sportverein bestimmen, welcher Verein sonst den Platz benützen darf. Damit hat er ein Problem.

Die Bürgermeisterin antwortet darauf, dass darüber noch diskutiert wurde und auch mit dem Notar Kontakt aufgenommen wurde. Auch Herr Spitzer war am Amt und folgender Zusatz soll zu Punkt III des Vertrag aufgenommen werden: *Der Sportverein ist einverstanden, dass in Absprache mit der Gemeinde einem örtlichen Verein (Vereinigung, Firma) eine Nutzung der gesamten Sportanlage gestattet wird. Falls die Gegebenheiten eine Nutzung nicht zulassen (z.B. Spielfelder sind zum Nutzungszeitpunkt in Sanierung) obliegt die letzte Entscheidung dem Vereinsvorstand. Weiters behält sich der Sportverein vor, bei einer Großveranstaltung für eventuelle Folgeschäden eine Kautions einzufordern.*

Damit ist GR. DI Franz Mitter einverstanden.

GR. Spierl ist es wichtig, dass seine Mail protokolliert wird. Deshalb bringt er es vollinhaltlich zur Kenntnis: Im März 2012 hat der Gemeinderat einstimmig die Zustimmung zum Neubau des Clubgebäudes gegeben. Dabei wurde festgehalten, dass der Sportplatz selbst im Eigentum der Gemeinde bleibt. *Der Zusatz überrascht ihn.* Der vorgeschlagene „Bestands- und Superädifikatsvertrag“ sieht nun aber auch für die Sportplätze einen 99-jährigen im Grundbuch eingetragenen Pachtvertrag um EUR 10,- pro Jahr vor. Damit werden die Grundstücke dem Sportverein praktisch geschenkt. Vorweg: so wie derzeit die Zusammenarbeit zwischen Fußballverein und Gemeinde gelebt wird ist es egal, wem der Grund gehört. Schriftliche Verträge und Grundbucheintragungen sind nur für einen Streitfall wichtig. Und in 99 Jahren kann viel passieren. Szenario 1 – finanzielle Turbulenzen des Sportvereines: Der Sportverein kommt in finanzielle Bedrängnis (Steuerprüfung, Sponsorausfall, ...) und braucht Geld. Das bekommt er gegen Abtretung der Pachtrechte von einem Geldgeber (neuer Sponsor, Bank). In der Folge kann der Verein die Schulden nicht zurückzahlen, der Geldgeber verwertet die Pachtrechte. Er verlangt für die Nutzung der Sportflächen Miete oder Nutzungsgebühren. Wenn die Gemeinde will, dass weiter Fußball gespielt werden kann, muss sie die Miete zahlen oder wo anders einen neuen Sportplatz errichten. Szenario 2 – menschliche Turbulenzen im Sportverein: Ein großer Teil der Fußballer versteht sich nicht mehr mit der Vereinsführung, tritt aus und gründet einen neuen Sportverein oder schließt sich einem anderen örtlichen Verein als Sektion an. Die Gemeinde will, dass beide Vereine in Riedau Fußball spielen können. Der SVR stimmt dem nicht zu. Die Gemeinde kann sich nicht dagegen wehren. *Das ändert sich auch nicht mit dem Zusatz.* Änderungsvorschlag: Es werden nur der Superädifikatsvertrag und der Pachtvertrag für jenen Teil des Grundstückes 2/3 beschlossen, der für den Betrieb des Clubheims notwendig ist. Laut Vertragsentwurf trägt die Marktgemeinde Riedau alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten. Die Kosten sollen begrenzt

werden, ich schlage als Obergrenze EUR 1.000 vor. Der Pachtvertrag für die übrigen Flächen wird in einer weiteren Sitzung behandelt. Das bringt er als Gegenantrag ein, wenn sich aus der Diskussion nichts anderes ergibt. Es ist noch nicht der Antrag. Zusatzantrag hat er auch noch: Es ist im Vertrag vereinbart worden, dass die Vertragskosten die Gemeinde Riedau zahlt. Das ist eine Vereinsförderung und aus seiner Sicht sollen die Kosten begrenzt werden. Ihm wurde gesagt, es kostet zwischen € 500,- und 1.000,-. Er fürchtet, dass auch Vermessungskosten dazukommen. Deshalb will er es mit max. € 1000,- begrenzen.

Frau Bürgermeisterin Scheuringer antwortet, das Clubheim wird gebaut und bildet natürlich eine Einheit mit dem Sportplatz. Es ist nicht sinnvoll, dass es vertraglich getrennt wird. Der Verein ist sehr aktiv, sehr viel Jugendarbeit wird geleistet. Warum sollen wir da „querschießen“?

GV. Windhager sagt, 70 Jahr-Feier des SVR bedeutet für auch 70 Jahre keine Probleme mit SVR, außer im sportlichen Auf und Ab. Ihr Motto „Mit der Jugend und für die Jugend“ ist beispielgebend. Schon deshalb müssen wir den Sportverein fördern. Clubheim und Sportplatz sieht er als eine Einheit. Zum angesprochenen Zusatz zu Punkt III findet er, dass gestattet wird: er weiß nicht, wie der Sportverein die Nutzung vorsieht. Eine unentgeltliche Benützung wird angesprochen. Die örtlichen Vereine können auch weiterhin benützen, könnte eine Bank etwas verlangen? Natürlich ist es aber keine Frage, dass entstandene Schäden hergerichtet werden müssen. Wenn eine Bank dies übernimmt wäre die Folge, dass sie auch den Vertrag übernehmen müssen, den können sie ja nicht neu schreiben lassen. Wenn ein neuer Verein gegründet wird, so bleibt doch immer ein SVR bestehen, es gibt den Verein bereits seit 70 Jahren. Über viele Generationen hat es sehr gut funktioniert.

Die Amtsleiterin erklärt, dass bei Formulierung des Zusatzes sehr wohl Bedacht genommen wurde auf die Formulierung „*örtlichen Verein (Vereinigung, Firma)*“. Es ist nicht im Interesse des Sportvereines, dass eine auswärtige Firma oder Verein den Sportplatz benützen. Es soll auf „örtliche“ begrenzt sein. Zum Wort „unentgeltlich“ gibt sie zu überlegen, dass sich die Gemeinde viel Geld spart, weil der Verein hohe Ausgaben bei der Erhaltung und Pflege des Sportplatzes hat: 2-3mal wöchentlich Rasenmähen, Platz selbst düngen, Platz bewässern, reinigen, Zaun reparieren. Wenn wir dafür einen Gemeindearbeiter entlohnen müssen, ist das teuer. Das müsst ihr diskutieren. Bezüglich eines zweiten Fußballvereines in Riedau: es ist nicht so leicht einen weiteren Fußballverein in einer Gemeinde zu gründen. Der Fußballverband trachtet danach, dass es in einer Gemeinde immer nur einen Verein gibt die müssten dann auch die Zustimmung dazu geben. Zur Kündigungsregelung: Punkt IV e) wurde eingefügt: *Die Bestandgeberin ist jedoch unabhängig von der vorstehenden Kündigungsregelung berechtigt, dieses Bestandverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn: ...der Bestandnehmer, aus welchen Gründen auch immer, aufgelöst wird und keine dem Bestandnehmer in zeitlicher und rechtlicher Hinsicht zuordenbare Rechtsnachfolge besteht.*

Das heißt, wenn sich der Sportverein in seiner jetzigen Zusammensetzung auflöst, fällt alles an die Gemeinde zurück.

GR. DI Franz Mitter möchte, dass die letztendliche Benützung durch die Gemeinde entschieden wird, denn es wird nun eine Entscheidung für zwei Generationen getroffen.

GV. Windhager sagt dazu, dass die Formulierung heißt: „wenn es die Gegebenheiten nicht zulassen“.

GR. Schärfl sagt, er kann sich vorstellen, dass die Gemeinde die letzte ist, die sagen kann, ob der Platz bespielbar ist.

GV. Schabetsberger erklärt, es gibt ein Vereinsrecht. In diesem Vereinsrecht ist alles geregelt. Wenn die Vereinsführung neu gewählt wird, dann gibt es einen „neuen“ Verein und der alte Vorstand ist abgewählt. Da brauche ich die Szenarien nicht. Wieso soll der Verein ein Pachtrecht mit € 10,- an eine Bank abtreten? Das ist unwahrscheinlich. Den genannten Satz passt und wir können darüber abstimmen. Der Verein muss entscheiden oder am Platz gespielt wird oder nicht. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde einem Verein erlaubt ein Zelt aufstellt und der Sportverein müsste sich für zwei Spiele einen anderen Platz suchen.

Die Bürgermeister lässt in Zustimmung mit den Gemeinderatsmitgliedern wieder den Zuhörer Thomas Spitzer zu Wort kommen: Grundsätzlich möchte er sich im Namen des Vereines bedanken beim Gemeinderat, dass es einen einstimmigen Beschluss zum Bau des Clubheimes gegeben hat. Er möchte sich bei den Wortmeldungen von Hr. Schärfl und Hr. Schabetsberger anschließen. Seiner Meinung nach soll der Verein das letzte Wort bezüglich Benützung haben. Der Verein schätzt die Unterstützungen die Verein erfährt und er erklärt, dass eine Verweigerung gegenüber einem anderen Verein nicht gut ist, weil diese ja wieder Sponsoren sind. Der Sportverein ist der mitgliederstärkste Verein und macht gute Arbeit. Wir tun etwas für die Bevölkerung von Riedau. Er ist froh, wenn er seine Kinder zum Sportverein oder - wenn sie nicht fußballspielen wollen - zur Musik oder Feuerwehr einem Verein schicken kann. Jeder Verein erfährt von ihm Respekt, denn er als Vater will, dass ein Kind gut aufgehoben ist.

GV. Windhager: Es könnte dann einen Streitpunkt geben, wenn die Gemeinde das letzte Wort hat; die Gemeinde erlaubt einem Verein eine Veranstaltung durchzuführen, der Sportverein aber nicht und es entsteht ein Folgeschaden. Wer haftet – die Gemeinde oder der Verein? Entscheidend ist nur, ob die Gegebenheiten es zulassen.

GR. Sperl wiederholt, so wie derzeit die Zusammenarbeit ist, ist es egal, wem der Sportplatz gehört. Wer das letzte Wort hat, wer den Platz benutzen darf? Die Gemeinde ist ja auch nicht böse! Zu viele Fragen sind offen, dass man den Pachtvertrag für die Spielflächen heute mit beschließt. Ist eine Verpfändung möglich? Kann der Geldgeber darauf zurückgreifen? Wer hat die letzte Entscheidung, ob jemand anderer spielen darf? Was ist mit den Hobbyvereinen, die kein Verein sind? Es gibt eine andere Lösung, dass man dem Sportverein das letzte Wort lässt, aber die Kündigungsfrist verkürzt. Es könnte sein, dass die öffentliche Hand deshalb erpresst wird und zahlt und deshalb stellt er den Gegenantrag der lautet: Der Vertrag wird grundsätzlich so beschlossen wie er jetzt da ist, aber es wird eingeschränkt auf jenen Teil des Grundstückes 2/3, der für den Betrieb des Clubheimes notwendig ist.

GV. Windhager sagt, das kann kein Gegenantrag sein. Das ist nur ein Zusatzantrag.

GR. Sperl formuliert den Gegenantrag neu: Es wird nur der Superädifikatsvertrag und Pachtvertrag für jenen Teil des Grundstückes 2/3 beschlossen, der für den Betrieb des Clubheimes notwendig ist. Der Zusatzantrag, der dann nach der Abstimmung ist lautet: Die Kosten, die die Gemeinde für die Vertragserrichtung zu zahlen hat, werden mit € 1000,- begrenzt.

GV Schabetsberger bemängelt die „Formulierung des Gegenantrages“, wenn er auch will, dass der Superädifikatvertrag beschlossen wird. Wenn er etwas anderes will, was drinnen steht, dann ist es ein Zusatzantrag. Ein Gegenantrag würde lauten, dass er etwas ganz anderes will als den Superädifikatvertrag.

Die Bürgermeisterin lässt über den Gegenantrag von GR Sperl mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 1 JA-Stimme von GR Sperl, 24 NEIN-Stimmen. Antrag abgelehnt.

Abstimmung über den Hauptantrag von Bürgermeisterin:

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR Sperl, 1 Stimmenthaltung von GR DI Franz Mitter.

Abstimmung mittels Handzeichen. Der Antrag ist somit angenommen.

Abstimmung über den Zusatzantrag von GR Sperl:

Beschluss: 3 JA-Stimmen von GV.Ruhmaseder, GR. Sperl und GR. DI. Mitter,

14 NEIN-Stimmen von Bgm. Scheuringer, Vizebgm. Kopfberger, GV. Windhager, GR. Kraft,
GR. Tallier, GR. Trilsam, GR. Ebner, GR. Klaus Mitter, GV. Schabetsberger, GV. Ortner,
GR. Schärfl, GR. Jebinger, GR. Ing. Unterortner, GR. Kurpa

8 Stimmenthaltung von GR. Berghammer, GR. Heinzl, GR. Desch, GR. Probst, GR. Eichinger,
GV. Arthofer, GR. Schroll, GR. Mayrhuber.

Antrag abgelehnt. Abstimmung mittels Handzeichen.

TOP. 8.) Genehmigung von Gemeindeförderungen für energiesparende Maßnahmen.

Die Bürgermeisterin ersucht GR. Trilsam um den Bericht.

GR. Trilsam gibt den Sachverhalt bekannt. Folgenden Ansuchen sind eingetroffen:

12.10.2012, Berghammer Gerhard, Achleiten 163

Ansuchen um Gewährung einer Gemeindeförderung für die nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage

Bezahlte Rechnung McSolar, Eggerding vom 24.7.2012 in Höhe von € 7.621,48 liegt vor.

Förderungsrichtlinie der Gemeinde: Pauschalförderung € 500,-- bei Vorlage bezahlter Rechnung

Beschlussvorschlag: Förderung € 500,--.

18.10.2012, Donniger Gerhard, Schwabenbach 40

Ansuchen um Gewährung einer Gemeindeförderung für die nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage

Bezahlte Rechnung McSolar, Eggerding, vom 25.9.2012 in Höhe von € 10.200 liegt vor;

Bescheid Amt OÖ. Landesregierung, EnRo-2011-119452/2/2-Rad

Förderungsrichtlinien der Gemeinde: Pauschalförderung € 500,-- bei Vorlage bezahlter Rechnung

Beschlussvorschlag: Förderung € 500,--.

Für das Jahr 2012 stehen laut Voranschlag noch € 600,60 zur Verfügung; es ist also zu entscheiden, ob beiden Ansuchen noch heuer ausbezahlt werden sollen. Dieser Betrag fällt unter den € 15,- Erlass.

GR. Trilsam stellt den Antrag, beide Ansuchen (für heuer) zu genehmigen und jeweils eine Förderung von € 500,-- zu gewähren. Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Abstimmung: 24 JA-Stimmen, eine Stimmenthaltung wegen Befangenheit durch GR. Berghammer.

TOP. 9.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann um den Bericht.

GV. Ortner gibt einen Bericht zur Sitzung am 24.10.2012 mit der Tagesordnung

1. Befürbelung Amtsgebäude, Beratung,
2. Sanierung Friedhofsmauer 2013; Beratung
3. Allfälliges.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

TOP. 10.) Genehmigung der neuen Straßenbezeichnung Peßlerstraße.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Bei der Besprechung betreffend Infrastrukturbeitrag für die Aufschließung des Gewerbeparks hat Herrn Dr. Christian Charwat am 1.9.2011 den Wunsch geäußert, zum Andenken an den ehemaligen Grundbesitzer die künftige Straße im Gewerbepark mit „Peßlerstraße“ zu benennen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die neu errichtete Straße (von L513 bis zur Einmündung in die Birkenallee) mit „Peßlerstraße“ zu bezeichnen. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GV. Ortner (wurde vorher nicht informiert).

GR. Sperl sagt abschließend, dass alle Fraktionsführer darüber informiert wurden.

TOP. 11.) Genehmigung einer Verordnung für ein Halte- und Parkverbot in der Peßlerstraße.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Bereits nach Eröffnung des neuen Billa-Marktes in der Peßlerstraße ist es fast zu einem Verkehrsunfall gekommen. Grund dafür ist, dass LKWs nicht auf dem Parkplatz des Billa-Marktes parken, sondern der Einfachheit halber auf der Straße parallel zum Markt stehen bleiben. Ein PKW, der nun vom Parkplatz auf die Peßlerstraße Richtung Pomedt einbiegt, sieht den Gegenverkehr von Richtung Pomedt kommend zu spät, da der LKW diese Sicht nimmt. Deshalb soll beginnend bei der Einfahrt zum Parkplatz bis zur Kurve ein Halte- und Parkverbot verordnet werden. Der Vertriebsmanager des Billa-Marktes wurde um eine Stellungnahme gebeten.

Stellungnahme vom 28.11.2012:

Hallo Frau Gehmaier!

Ich habe heute auf Grund Ihres Mails gleich mal die Möglichkeit genutzt und mir die Situation vor Ort angesehen! Ich kann Ihnen da nur beipflichten, denn gerade als ich auf unseren Parkplatz eingebogen bin, ist eben wieder ein LKW an unserer Filialfront gestanden.

Ich kann die Entschärfung durch Halte- u. Parkverbote in den von Ihnen genannten Teilbereichen eigentlich nur unterstützen.

Wir werden auch zusätzlich von unserer Seite die Erkennbarkeit zwischen BILLA Parkplatz und Straße mit einer Mittellinie und einer Haltelinie in Verbindung mit einem "Vorrang geben" Hinweisschild klar erkennbar machen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie mich natürlich jederzeit unter der Nummer 0664 6209231 erreichen.

MFG Adolf Fischer

Entwurf der Verordnung:

Verordnung

Der Marktgemeinde Riedau

Betreffend ein Halte- und Parkverbot auf der Peßlerstraße in Riedau.

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 1 OÖ. GemO 1990, LGBl. 91/1990, und §§ 43 Abs. 1 lit. B Z. 1, 94 d Z. 4 lit. A StVO 1960, BGBl. I 159/1960 idGF., wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.12.2012 für die Peßlerstraße Parz. 810/12 KG. Riedau ein Halte- und Parkverbot (§ 52 Z. 13b StVO 1960, BGBl. I 159/1960 idGF). Lt. Lageplan erlassen. Dieser Lageplan bildet einen wichtigen Bestandteil dieser Verordnung. Zur Kundmachung dieser straßenpolizeilichen Maßnahme sind die Verbotsschilder gem. § 52 lit. A Ziff 13b StVO 1960 (Verkehrszeichen) anzubringen.

Diese Verordnung wird mit Anbringung der vorangeführten Straßenverkehrszeichen rechtsgültig.

Die Bürgermeisterin:

GV. Ruhmaseder glaubt, es sollte im Interesse des Billa-Marktes sein LKW-Parkplätze zu schaffen (rund um das Gebäude fahren). Auf beiden Seiten parken ist nicht gut.

GR. DI Mitter Franz sagt, es wäre wichtig, dass das Halte- und Parkverbot gemacht wird. Wenn die LKWs mehr Richtung Allee stehen, da sieht man nicht mehr die herannahenden Fahrzeuge.

GR. Heinzl: wenn ein LKW dort parkt, dann ist die Straßenbreite von 5 m ist nicht mehr gegeben, daher erübrigt sich das Ganze.

GR. Schärfl berichtet, es gab schon Ausrückungen bei der Billa. Vom Billa heraus braucht man ein Vorrangzeichen, dies wäre vorteilhaft. Es müsste laut Straßenordnung nicht sein, aber notwendig.

Bürgermeisterin Scheuringer erklärt: ein Pomedter Bürger ist aufs Gemeindeamt gekommen und hat berichtet, dass es fast zu einem Unfall gekommen wäre, deshalb steht dies nun zur Diskussion. Ob es notwendig ist, kann sie auch nicht beurteilen.

Vizebgm. Kopfberger sagt, dieselbe Situation kennt er als Anrainer auch beim Unimarkt; den Leuten ist nicht bewußt, dass es ein Firmenparkplatz ist und dass sie auf den Verkehr achten müssen.

GV. Schabetsberger meint, es ist eine Stellungnahme von Billa vorhanden, für die Verkehrssicherheit wäre es wichtig auf der linken Seite ein Parkverbot zu erlassen. Auf der rechten Seite ist ein parken nicht so störend. Er erklärt noch, es ist ein Halte- und Parkverbot vorgesehen, bei „nur“ einem Halteverbote dürfte der LKW auch 10 Minuten stehen bleiben.

GV. Windhager weist auch auf die Stellungnahme von Billa hin und auf den getätigten Hinweis auf das Gebotszeichen „Vorrang geben“. Er findet es nicht für sinnvoll, dass etwas gemacht wird.

GV. Schabetsberger stellt den Antrag, dass ein Halte- und Parkverbot, so wie von der Bürgermeisterin vorgestellt, installiert wird.

GR. Sperl: mit einem Halteverbot würde auf der anderen Straßenseite parallel zum Gehweg geparkt. Insbesondere im Kurvenbereich wird damit die Sicht für den Verkehr von und nach Pomedt verschlechtert. Es ist sicherer, die Autos auf der Außenseite der Kurve zu parken. Die Grünen stimmen daher gegen das Halteverbot. Für Vergessliche können im Kreuzungs-Nahbereich, wo das Halten ohnehin verboten ist, weiße Kreuze als Bodenmarkierung aufgemalt werden.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GV. Schabetsberger mittels Handzeichen abstimmen.

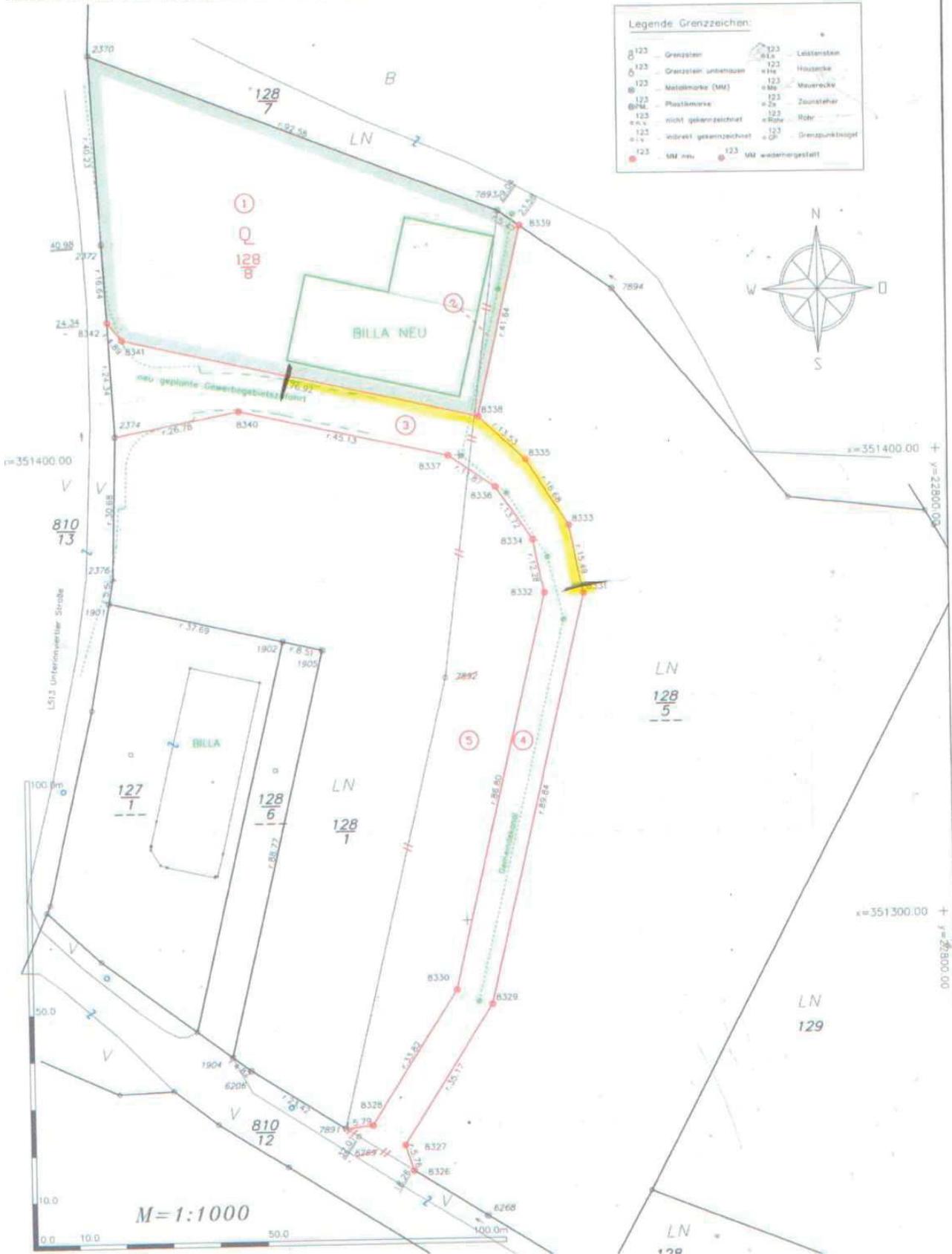
Beschluss: 14 JA-Stimmen: Vizebgm. Kopfberger, GR. Ebner, GR. Mitter, GR. Tallier, GR. Heinzl, GR. Schärfl, GR. Jebinger, GV. Ortner, GV. Schabetsberger, GR. Unterortner, GR. Schroll, GR. Krupa, GR. DI Mitter, GR. Kraft

8 NEIN-Stimmen: Bürgermeisterin Scheuringer, GV. Windhager, GR. Berghammer, GV. Ruhmaseder, GR. Desch, GR. Probst, GR. Sperl, GR. Trilsam

3 Stimmenthaltungen : GR. Eichinger, GR. Mayrhuber, GV. Arthofer

Der Antrag ist angenommen.

MAPPENDARSTELLUNG UND MESSUNGSRISS



TOP. 12.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann um den Bericht.

GV. Schabetsberger berichtet über die Sitzung des Wohnungsausschusses am 10.12.2012 mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock in 4752 Riedau, Zellerstraße 40, **Wohnung Nr. 14** im 2. Stock, (1 Kinderzimmer), Nutzflächenausmaß 81,96 m²
2. Beratung bezüglich Mietpreise im sanierten Gemeinde-Wohnhaus Pomedt 3.
3. Allfälliges.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

TOP. 13.) Vergabe einer ISG-Wohnung im Wohnblock Zellerstraße 40/14

Frau Bürgermeisterin Scheuringer ersucht den Obmann des Wohnungsausschusses um den Bericht.

GV. Schabetsberger stellt den Antrag, so wie vorher berichtet, laut Vergabevorschlag die Wohnung Frau P***** Petra zu vergeben. Ersatz: C***** aus Riedau. Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen

TOP. 14.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses

Die Vorsitzende ersucht den Obmann des Kulturausschusses um den Bericht.

Bericht vom Obmann GV. Ruhmaseder:

Sitzung am 16.10.2012 : 1. Ideenbörse 2015, 2. Adventveranstaltung und 3. Allfälliges. Sitzung am 22.11.2012: 1. Vereinsförderung, 2. Nikolausauffahrt und 3. Allfälliges.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

Minderheitsbericht von GR Sperl gem. § 55 Abs. 6: für künftige Vereinsförderungen wurde angeregt: Gemeindeförderungen sollten nur Vereine erhalten, die ihre Mitglieder über den Vermögensstand sowie die Einnahmen und Ausgaben informieren und diese Information auch der Gemeinde vorlegen.

TOP. 15.) Genehmigung von Löschungserklärungen für Liegenschaften in Pomedt

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Von Herrn Notar Mag. Schauer sind zwei Löschungserklärungen eingelangt:

Ob der Liegenschaft EZ 356 KG Riedau (Eigentümerin Franziska D***) ist das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Riedau eingetragen. Ob der Liegenschaft EZ 317 KG. Riedau (Eigentümer Josef und Franziska M****) ist das Wiederkaufsrecht und das Vorkaufsrecht ebenfalls für die Marktgemeinde Riedau eingetragen. Diese Rechte sollen nunmehr im Grundbuch zur Löschung gebracht werden.

L ö s c h u n g e r k l ä r u n g

In EZ 356 der Katastralgemeinde 48129 Riedau ist in C-LNr. 2 a das Vorkaufsrecht gemäß Punkt 6 des Kaufvertrages vom 29.11.1957 für die Marktgemeinde Riedau einverleibt.

Dieses Vorkaufsrecht ist mittlerweile gegenstandslos bzw. wird dieses Recht von der Marktgemeinde Riedau nicht ausgeübt.

Die Marktgemeinde Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32/33, willigt ausdrücklich ein in die

Einverleibung der Löschung des in C-LNr. 2 a einverlebten Vorkaufsrechtes bei EZ 356 der Katastralgemeinde 48129 Riedau, ohne ihr ferneres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom ***** genehmigt.

Löschungserklärung

In EZ 317 der Katastralgemeinde 48129 Riedau ist in C-LNr. 2 a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 6 des Kaufvertrages vom 25.01.1963, und in C-LNr. 3 a das Vorkaufsrecht gemäß Punkt 6 des Kaufvertrages vom 25.01.1963, je für die Marktgemeinde Riedau einverleibt.

Da die vorbezeichneten Rechte infolge Bauführung gegenstandslos geworden sind, willigt die Marktgemeinde Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32/33, ausdrücklich ein, in die Einverleibung der Löschung des in C-LNr. 2 a einverlebten Wiederkaufsrechtes und des in C-LNr. 3 a einverlebten Vorkaufsrechtes bei 317 der Katastralgemeinde 48129 Riedau, ohne ihr ferneres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom ***** genehmigt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die zur Kenntnis gebrachten Löschungserklärungen zu genehmigen. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 25 JA-Stimmen angenommen.

TOP. 16.) Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin bringt betreffend Befangenheit der Gemeindemandatäre § 64 OÖ. GemO zur Kenntnis.

Betreffend der Umbauarbeiten bei der L513: am 12.12.2012 ist das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft gekommen, dass bei der Kreuzung L513-Haberlstraße nach beiden Seiten ein einbiegen erlaubt wird.

Für den Vereinstrakt Pramtalsaal wurde ein Geschirrspüler angeschafft. Die Gemeinde schickte ein Schreiben an das Amt der OÖ. Landesregierung um Genehmigung, da damit die Investitionsgrenze lt. Voranschlag in Höhe von € 5.000,-- überschritten wurden. Diese Ersatzinvestition wurde genehmigt.

TOP. 17.) Allfälliges.

GR. Schroll sagt, ein neuer Wohnblock würde sich auf dem Grundstück unterhalb des Grundstückes von Hr. Demmelbauer Hans anbieten (Birkenallee); eine Alternativvariante wäre in der Birkenallee das Grundstück gegenüber der Familie Lenglachner bzw. „Kottbauer-Stadl“.

GR. Schärfl ist der Meinung, auch der Madlspergergrund wäre dafür geeignet.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26.07.2012 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 20:20 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....
Bgmin Berta Scheuringer

.....
Gemeinderat SPÖ Franz Schabetsberger

.....
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmanseder

.....
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl